

Antrag des zuständigen Leiters des Arbeitskollektivs die Facharbeiterqualifikation für einen in der Systematik der Ausbildungsberufe geführten Ausbildungsberuf zuerkannt werden, wenn sie 10 Jahre und länger Facharbeitertätigkeiten dieses Ausbildungsberufes ausüben, als Aktivisten der sozialistischen Arbeit bzw. als Neuerer Anerkennung gefunden und an Weiterbildungsveranstaltungen teilgenommen haben. Der Antrag ist von der zuständigen Gewerkschaftsleitung zu bestätigen. Die -für den Ausbildungsberuf zuständige Prüfungskommission entscheidet über den Antrag und stellt eine Urkunde über den Nachweis der Facharbeiterqualifikation aus.

(3) Werkträgigen, die besondere Verantwortung für die Gesundheit und das Leben anderer tragen und deshalb entsprechende Sicherheitsbestimmungen einhalten müssen, ist die Facharbeiterqualifikation nur dann zuzuerkennen, wenn sie die im staatlichen Lehrplan geforderten besonderen Prüfungen bzw. Befähigungsnachweise erbringen können.

(4) Für die Zuerkennung der Facharbeiterqualifikation für mittlere medizinische Ausbildungsberufe gelten die vom Minister für Gesundheitswesen erlassenen Bestimmungen.

§11

Prüfungen zum Abschluß einer Teilausbildung

(1) Für Prüfungsteilnehmer, die auf Teilgebieten eines Ausbildungsberufes ausgebildet werden (Teilausbildung), ist diese Facharbeiterprüfungsordnung sinngemäß anzuwenden. Es ist nur in den Prüfungsgebieten zu prüfen, in denen im Rahmen der Teilausbildung planmäßig unterrichtet wird. Eine schriftliche Hausarbeit ist nicht anzufertigen.

(2) Für Sondersthüler, die eine Teilausbildung erhalten, ist diese Facharbeiterprüfungsordnung so anzuwenden, daß der sondersdiulpädagogische Charakter der Ausbildung während der Prüfungen gewahrt bleibt und diese Prüfungsteilnehmer ihr erworbenes Wissen und Können entsprechend ihrer physisch-psychischen Eigenart nachweisen können. Die Prüfungen sollen erkennen lassen, ob sie selbständig die ihnen gestellten Aufgaben erfüllen können, ob sie die ihnen vermittelten Arbeitsgänge in der praktischen Arbeit anzuwenden verstehen und ob ihre Arbeitsweise, die Qualität ihrer Arbeitsergebnisse sowie ihre quantitativen Leistungen den gestellten Anforderungen entsprechen.

(3) Bei bestandener Abschlußprüfung ist das vom Staatssekretariat für Berufsbildung herausgegebene Abschlußzeugnis für die Ausbildung im Teilgebiet eines Ausbildungsberufes auszustellen.

§12

Bürger anderer Staaten

(1) Bürger anderer Staaten, die in der Deutschen Demokratischen Republik beruflich aus- oder weitergebildet werden, erhalten nach Beendigung der Qualifizierung das „Zeugnis über die berufliche Qualifizierung in der Deutschen Demokratischen Republik“. Sie haben die Möglichkeit, auf der Grundlage dieser Facharbeiterprüfungsordnung die Facharbeiterprüfung abzulegen und zusätzlich das „Facharbeiterzeugnis“ der Deutschen Demokratischen Republik bzw. das „Abschlußzeugnis für die Ausbildung im Teilgebiet eines Ausbildungsberufes“ zu erwerben.

(2) Es sind die Prüfungsgebiete des berufstheoretischen und berufspraktischen Unterrichts zu prüfen. Dazu gehören auch — falls im Qualifizierungsprogramm für diese Bürger vorgesehen — die Grundlagenfächer. Die Anforderungen an die schriftliche Hausarbeit sind auf die Besonderheiten der Ausbildung Bürger anderer Staaten abzustimmen. Die Teilnahme an der Facharbeiterprüfung und die Erteilung des Facharbeiterzeugnisses sind mit Angabe der Gesamtsensur in dem -Zeugnis über die berufliche Qualifizierung in der Deutschen Demokratischen Republik“ zu vermerken.

§ 13

Auswertung der Facharbeiterprüfungen

(1) Durch die Auswertung der Abschlußprüfungen ist einzuschätzen, wie die Betriebe und Einrichtungen der Berufsbildung die erfolgreiche Ausbildung der Prüfungsteilnehmer planmäßig gewährleisten, welche Ursachen und Bedingungen zu den erreichten Prüfungsergebnissen führten und welche Schlußfolgerungen für die Verbesserung der Bildungs- und Erziehungsarbeit abzuleiten sind.

(2) Die Leiter der Betriebe und der Einrichtungen der Berufsbildung haben auf der Grundlage der Auswertungen Maßnahmen zur Schaffung weiterer Bedingungen und Voraussetzungen für die Steigerung der Leistungen der Lernenden und Lehrenden und damit zur Erhöhung des Niveaus der Berufsausbildung der Lehrlinge und der Aus- und Weiterbildung der Werkträgigen einzuleiten.

(3) Bei der Auswertung der Facharbeiterprüfung haben die Leiter volkseigener Betriebe mit Einrichtungen der Berufsbildung und die Leiter der zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe die statistische Berichterstattung zu sichern. Dazu sind die vom Staatssekretariat für Berufsbildung herausgegebenen Prüfungsprotokolle und die dazugehörigen Anlagen zu verwenden. Für Bürger anderer Staaten sind keine Anlagen anzufertigen. Diese Unterlagen und die Zeugnisabschriften sind für Lehrlinge jeweils bis zum 28. Februar bzw. 31. Juli jeden Jahres, für Werkträgige 14 Tage nach Abschluß der Facharbeiterprüfung der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises zuzuleiten, die die Prüfungskommission registriert hat. Bei Zuerkennung der Facharbeiterqualifikation sind nur die Abschriften der Urkunden über den Nachweis der Facharbeiterqualifikation zu übergeben.

(4) Die Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise prüfen auf der Grundlage der im § 3 Abs. 3 eingereichten Aufstellungen die einzureichenden Unterlagen auf Vollständigkeit. Sie haben die Anlagen zum Prüfungsprotokoll nach Kontrolle auf Vollständigkeit der Eintragungen jeweils bis zum 10. März bzw. 31. August des Jahres an die für ihren Kreis zuständige Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu übergeben.

§14

Wiederholung der Facharbeiterprüfung

(1) Wurden die Leistungen in einem Prüfungsgebiet oder die schriftliche Hausarbeit mit der Abschlußzensur „ungenügend“ bewertet, kann die Abschlußprüfung im Prüfungsgebiet oder die schriftliche Hausarbeit im Höchstfall zweimal wiederholt werden.

(2) Erfolgt die Wiederholung außerhalb der vereinbarten Ausbildungszeit, kann der Lehrvertrag bis zu einem halben Jahr verlängert werden.

(3) Lehrlinge, deren Lehrzeit nicht verlängert wurde, und Werkträgige können im Zeitraum eines Jahres nach Beendigung der vereinbarten Ausbildungszeit nichtbestandene Prüfungen vor der gleichen Prüfungskommission wiederholen.

(4) Die bei der Wiederholung von Prüfungsgebieten gezeigten Leistungen sind für die Festlegung der Prüfungssensur ausschlaggebend; zur Bestimmung der Abschlußzensur behält die Vorzensur ihre Gültigkeit.

§15

Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

(1) Die Prüfungsprotokolle, Abschriften von Zeugnissen und Urkunden über den Nachweis der Facharbeiterqualifikation sind von der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises aufzubewahren, bei dem die Prüfungskommission registriert wurde. Die übrigen Prüfungsunterlagen verbleiben bei der jeweiligen Ausbildungseinrichtung.